



# Anwendungsbeschreibung

*Honorarabrechnung RVG - Adhäsionsverfahren §§ 403 StPO*



Honorarabrechnung RVG  
Adhäsionsverfahren §§ 403 StPO

## Inhalt

1	Adhäsionsverfahren.....	3
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Fallbeispiel ohne PKH.....	4
1.3	Adhäsionsverfahren im Programm.....	5
1.4	Einigungsgebühren VV 1000, VV 1003 RVG .....	6

# 1 Adhäsionsverfahren

In der Abrechnung von Strafsachen ist nun auch das sog. Adhäsionsverfahren darstellbar.

## 1.1 Allgemeines

Im Adhäsionsverfahren können im Prozessrecht zivilrechtliche Ansprüche, die aus einer Straftat erwachsen, statt in einem eigenen zivilgerichtlichen Verfahren unmittelbar im Strafprozess geltend gemacht werden, sofern der Streitgegenstand noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht worden ist.

Das Adhäsionsverfahren ist in den §§ 403 ff. StPO geregelt. Es kommt insbesondere den Opfern von Straftaten zugute, bei denen die Verletzung ihrer Rechtsgüter auch zu einem nach den Regelungen des Zivilrechts erstattungsfähigen Schaden geführt hat.

Eigentlich müsste dieser Schaden in einem weiteren (zivilrechtlichen) Verfahren geltend gemacht werden. Durch die Adhäsion ist eine Verbindung mit dem Strafverfahren und damit die Entscheidung in **nur einem Verfahren** möglich.

Das Strafgericht entscheidet dann im Rahmen des Strafurteils über den zivilrechtlichen Anspruch mit, der im Adhäsionsantrag vorgetragen wurde.

Der Antrag auf Adhäsion kann von dem Zeitpunkt nach der Strafanzeige bis zum Ende der Hauptverhandlung gestellt werden.

Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass der Anspruch nicht besteht oder der angebliche Schädiger nicht schuldig ist, lehnt es den Adhäsionsantrag vollständig ab. Dann ist der Zivilrechtsweg für den Geschädigten weiterhin offen, er kann immer noch Klage auf Schadensersatz bei einem Zivilgericht stellen. Es besteht für den Antragsteller also nicht die Gefahr, dass sein Anspruch durch das strafgerichtliche Urteil endgültig abgewiesen wird.

Gemäß § 406 Abs. 1 Satz 4 StPO kann das Gericht von einer Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag selbst unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet.

Voraussetzungen für das Adhäsionsverfahren sind:

- ☞ Stellung eines Antrages bis spätestens zum Beginn der Schlussvorträge
- ☞ der Antragsteller ist der Verletzte oder sein Erbe
- ☞ es handelt sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch
- ☞ der Anspruch ist nicht anderweitig gerichtlich anhängig

Zudem bringt das Adhäsionsverfahren einige Rechte des Verletzten mit sich. So zum Beispiel:

- ☞ Recht auf Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt
- ☞ Recht auf Benachrichtigung von Ort und Zeit der Hauptverhandlung (wenn der Verletzte nicht sowieso als Zeuge geladen wird)
- ☞ Anwesenheits- und Anhörungsrecht in der Hauptverhandlung (ansonsten müsste der Geschädigte als Zeuge bis zu seiner Vernehmung vor dem Gerichtssaal warten und dürfte nicht anwesend sein)
- ☞ Frage- und Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung



## Honorarabrechnung RVG Adhäsionsverfahren §§ 403 StPO

- ☞ Ablehnungsrechte wegen Befangenheit
- ☞ Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe
- ☞ Beanstandungsrecht nach § 238, Abs. 2
- ☞ Geringes Kostenrisiko (weil kein Gerichtskostenvorschuss)
- ☞ Erleichterung des Beitreibens von Schadensersatz
- ☞ Tatsachenfeststellung durch das Gericht wegen Amtsermittlungsgrundsatz

### 1.2 Fallbeispiel ohne PKH

RA Dr. Gründlich vertritt Oskar Opfer als seinen Mandanten in einem Verfahren gegen den Schläger Robert Rüpel, der Oskar Opfer eine volle Bierflasche auf dem Kopf zertrümmert hat. Gegen Rüpel läuft bereits ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung.

RA Dr. Gründlich stellt in der Strafsache gegen den Rüpel für seinen Mandanten einen „Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren“ (= Schadensersatz). Dr. Gründlich beziffert den Schaden seines Mandanten auf 8.000,00 €.

Dem Antrag wird stattgeben.

In der Hauptverhandlung gegen Rüpel wird nun über den Antrag des Geschädigten Oskar Opfer auf Zahlung der 8.000,00 € mitverhandelt und auch mitentschieden, Oskar Opfer muss keine gesonderte zivilrechtliche Klage auf Schadensersatz gegen Robert Rüpel mehr stellen.

Berechnung (nur für Adhäsionsverfahren und ohne PKH)

Gegenstandswert: 8.000,00 €

- |  |                |
|--|----------------|
| 1) 2,0 Verfahrensgebühr 2, 13 RVG i.V.m. VV 4143 RVG | 824,00 €       |
| 2) 19 % Umsatzsteuer VV 7008 RVG                     | <u>156,56€</u> |
|  | 980,56 €       |

Art	Geb. Nummer	Bezeichnung	Satz / Anz.	Streitwert	Gebühr	Ust
G	4143	Verfahrensgebühr für erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Ver	2,00	8000,00	824,00	19,00
U19	7008	19,00 % Umsatzsteuer von 824,00 EUR			156,56	
=		Summe			980,56	

**Optionen**

Abgleich beim Beenden     Zahlungseingänge einzeln ausweisen

Gebühr nach §45 RVG

Netto-Brutto Tabelle

**Akte / Empfänger**

Akte: 12/0005

Empfänger: Opfer Oskar

27.02.2012    EUR    A01    RVG2    ÜB

### 1.3 Adhäsionsverfahren im Programm

Die Ansprüche des Adhäsionsverfahren stammen aus dem Zivilrecht, demnach sind die Gebühren eines Pflichtverteidigers im Rahmen des Adhäsionsverfahrens nach den Paragraphen der PKH (= Zivilrecht) abzurechnen.

Enders sagt dazu auf Seite 673, RdNr. 2579

*Der Pflichtverteidiger erhält die Verfahrensgebühr für eine Tätigkeit im Adhäsionsverfahren aus der Tabelle des § 49 (Prozesskostenhilfegebührentabelle).*

Mit dem Service Pack 8060 wird die Berechnung der PKH- Gebühren durch Aktivieren der Option **Gebühr nach § 45 RVG**

**Optionen**

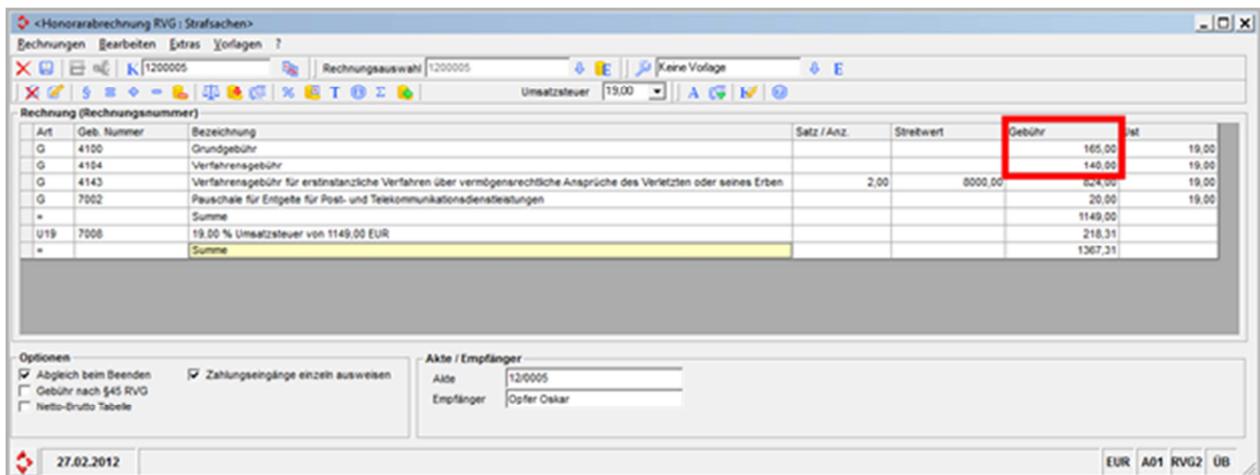
Abgleich beim Beenden       Zahlungseingänge einzeln ausweisen

**Gebühr nach §45 RVG**

Netto-Brutto Tabelle

erfolgen. um die Unterschiede deutlich zu machen, haben wir exemplarisch die Abrechnung ohne und mit Aktivierung der Option gegenüber gestellt.

Ohne Aktivierung der Option **Gebühr nach § 45 RVG** werden die Gebühren wie folgt berechnet:



Art	Geb. Nummer	Bezeichnung	Satz / Anz.	Strehwert	Gebühr	St
G	4100	Grundgebühr			165,00	19,00
G	4154	Verfahrensgebühr			140,00	19,00
G	4143	Verfahrensgebühr für erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben	2,00	8000,00	624,00	19,00
G	7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen			20,00	19,00
*		Summe			1149,00	
U19	7008	19,00 % Umsatzsteuer von 1149,00 EUR			218,31	
*		Summe			1367,31	

Options:  Abgleich beim Beenden     Zahlungseingänge einzeln ausweisen  
 **Gebühr nach §45 RVG**  
 Netto-Brutto Tabelle

Akte / Empfänger  
Akte: 120005  
Empfänger: Opfer Oskar

27.02.2012      EUR A01 RVG2 ÜB

Mit Aktivierung der Option **Gebühr nach § 45 RVG** werden die Gebühren



# Honorarabrechnung RVG

## Adhäsionsverfahren §§ 403 StPO

Art	Geb. Nummer	Bezeichnung	Satz / Anz.	Stetwert	Gebühr	St
G	4100	Grundgebühr			132,00	19,00
G	4104	Verfahrensgebühr			112,00	19,00
G	4143	Verfahrensgebühr für erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben	2,00	8000,00		19,00
G	7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen			20,00	19,00
*		Summe			1088,00	
U19	7008	19,00 % Umsatzsteuer von 1088,00 EUR			206,72	
*		Summe			1294,72	

Options:  Abgleich beim Beenden,  Zahlungseingänge einzeln ausweisen,  Gebühr nach §45 RVG,  Netto-Brutto Tabelle

Akte / Empfänger: Akte: 120005, Empfänger: Opfer Oskar

27.02.2012 EUR A01 RVG2 UB

nach PKH bzw. Pflichtverteidigergebühr automatisch auch für das Adhäsionsverfahren berechnet.

## 1.4 Einigungsgebühren VV 1000, VV 1003 RVG

Im Adhäsionsverfahren kann neben der Verfahrensgebühr VV 4143 VV RVG auch noch eine Einigungsgebühr der VV 1000 (außergerichtlich) und VV 1003 (gerichtlich anhängig) RVG von 1,0 (im Berufungsverfahren in Höhe von 1,3) entstehen. Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt am Abschluss eines Vertrages im Sinne der VV 1000 RVG oder eines Vergleiches über vermögensrechtliche Ansprüche mitgewirkt hat.

Die Gebühren VV 1000 und VV 1003 RVG, die bislang nur im Bereich der zivilrechtlichen Gebührentabelle geführt wurden, stehen ab dem Service Pack 8060 daher auch im Gebührenbereich der Strafrechtsgebühren zur Verfügung.

Nummer	Bezeichnung	Verfahren
1000	Einigungsgebühr im nicht anhängigen Verfahren	Allgemeine Gebühren (Strafsachen)
1003	Einigungsgebühr im gerichtlich anhängigen Verfahren	Allgemeine Gebühren (Strafsachen)
1008	Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen	Allgemeine Gebühren (Strafsachen)
2101	Beratungsgebühr	Beratung und Gutachten
2102	Erstes Beratungsgespräch bei Verbrauchern	Sonstige
4100	Grundgebühr	Allgemeine Gebühren (Strafsachen)
4101	Grundgebühr mit Zuschlag	Allgemeine Gebühren (Strafsachen)
4102	Terminsgebühr je Tag	Allgemeine Gebühren (Strafsachen)
4103	Terminsgebühr je Tag mit Zuschlag	Allgemeine Gebühren (Strafsachen)
4104	Verfahrensgebühr	Vorbereitendes Verfahren (Strafsachen)
4105	Verfahrensgebühr mit Zuschlag	Vorbereitendes Verfahren (Strafsachen)

Suchbegriff:

Ändern, Anlegen, OK, Zurück, Hilfe